

Geschäftsordnung für den Kreistag	Synopse (Wegfall <i>blau und kursiv</i> , neue Formulierungen rot und fett)
Fassung lt. Amtsblatt 15	Geänderte Fassung der Fraktion Die LINKE
Geschäftsordnung für den Kreistag Inhaltsübersicht § 1 Einberufung des Kreistages § 2 Teilnahme an Sitzungen § 3 Geschäftsführung § 4 Tagesordnung § 5 Beschlussfähigkeit § 6 Befangenheit § 7 Fraktionen § 8 Vorlagen § 9 Änderungsanträge § 10 Anfragen aus dem Kreistag § 11 Verhandlungsleitung und -verlauf § 12 Begrenzung der Redezeit § 13 Zwischenfragen § 14 Persönliche Erklärungen § 15 Verletzung der Ordnung § 16 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung § 17 Anträge zur Geschäftsordnung § 18 Schluss der Aussprache § 19 Unterbrechung und Vertagung § 20 Abstimmungen § 21 Wahlen § 22 Feststellung und Verkündung des Abstimmungsund	Geschäftsordnung <i>Für alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sind jeweils die weibliche und männliche Form zu verwenden, sofern solche existieren und gebräuchlich sind</i> Inhaltsübersicht § 1 Einberufung des Kreistages § 2 Teilnahme an Sitzungen § 3 Geschäftsführung, Beschlusskontrolle § 4 Tagesordnung § 5 Beschlussfähigkeit § 6 Befangenheit § 7 Fraktionen § 8 Vorlagen § 9 Änderungsanträge § 10 Anfragen aus dem Kreistag § 11 Verhandlungsleitung und -verlauf § 12 Begrenzung der Redezeit § 13 Zwischenfragen § 14 Persönliche Erklärungen § 15 Verletzung der Ordnung § 16 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung § 17 Anträge zur Geschäftsordnung § 18 Schluss der Aussprache § 19 Unterbrechung und Vertagung § 20 Abstimmungen § 21 Wahlen § 22 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und

Wahlergebnisse § 23 Sitzungs- und Beschlussniederschrift § 24 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse § 25 Abweichung von der Geschäftsordnung § 26 Inkrafttreten Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in seiner Sitzung am 22.10.2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen: Präambel Der Kreistag bekennt sich in seiner Willensbildung ausdrücklich zur freiheitlich demokratischen Wertordnung des Grundgesetzes. Er fühlt sich in seiner kommunalpolitischen Arbeit insbesondere der Menschenwürde, den Grundrechten, der Toleranz, dem friedlichen Zusammenleben im Landkreis und mit unseren polnischen Nachbarn, der freundschaftlichen Zusammenarbeit mit unseren Partnerkreisen und der Achtung der Opfer von Gewalt- und Willkürherrschaft verpflichtet. § 1 Einberufung des Kreistages (1) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, <i>wenn die Einladung elf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.</i> In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleiben unberührt. <i>(2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung</i>	Wahlergebnisse § 23 Sitzungs- und Beschlussniederschrift § 24 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse § 25 Abweichung von der Geschäftsordnung § 26 Inkrafttreten Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in seiner Sitzung am 22.10.2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen: Präambel Der Kreistag bekennt sich in seiner Willensbildung ausdrücklich zur freiheitlich demokratischen Wertordnung des Grundgesetzes. Er fühlt sich in seiner kommunalpolitischen Arbeit insbesondere der Menschenwürde, den Grundrechten, der Toleranz, dem friedlichen Zusammenleben im Landkreis und mit unseren polnischen Nachbarn, der freundschaftlichen Zusammenarbeit mit unseren Partnerkreisen und der Achtung der Opfer von Gewalt- und Willkürherrschaft verpflichtet. § 1 Einberufung des Kreistages (1) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn zwischen Zugang der Einladung und Sitzung mindestens 10 Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleiben unberührt.
---	--

verhindert, beruft der Landrat den Kreistag ein.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Beschlussvorlagen oder sonstige schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.

(2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

§ 3

Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des eingerichteten Kreistagsbüros.

(2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Nachweis ist einmal im Quartal den Fraktionen zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind *in der Regel* schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge

(2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Beschlussvorlagen oder sonstige schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.

(2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

§ 3

Geschäftsführung, **Beschlusskontrolle**

(1) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des eingerichteten Kreistagsbüros.

(2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses. **Die Beschlusskontrolle umfasst auch die in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.** Der Nachweis ist einmal im Quartal den Fraktionen zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen,

aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 20 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. <i>Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.</i> (2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem Vorsitzenden <i>und dem Landrat</i> so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig. (3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung des Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatz 1, einer Fraktion oder vom Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. § 5 Beschlussfähigkeit (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob mehr als die	die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion oder dem/r Landrat/Landrätin spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Fristgerecht eingereichte Anträge zur Tagesordnung können nur mit Zustimmung des Einbringers von der Tagesordnung abgesetzt werden. (2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Entsprechende Anträge können von den Antragstellern gemäß Abs 1 bis spätestens vor Beginn der Kreistagssitzung an die/den Vorsitzenden gestellt werden. Die objektive Dringlichkeit ist vom Antragsteller zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen in der Regel dem Vorsitzenden so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig. (3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung des Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatz 1, einer Fraktion oder vom Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. § 5 Beschlussfähigkeit (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob mehr als die
--	---

Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit). (2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind. (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf. (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden. (5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen. § 6 Befangenheit (1) Muss ein Kreistagsabgeordneter annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.	Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit). (2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind. (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf. (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden. (5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen. § 6 Befangenheit (1) Muss ein Kreistagsabgeordneter annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
---	---

(2) Ein Kreistagsabgeordneter, für den nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teil.

§ 7

Fraktionen

(1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.

(3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

(5) *Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.*

(6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass *auch ihre Gäste solche* Angelegenheiten *verschwiegen behandeln*, deren Geheimhaltung

(2) Ein Kreistagsabgeordneter, für den nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teil.

§ 7

Fraktionen

(1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.

(3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders

ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 8

Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Für den Sitzungsbetrieb erhält der Kreistagsabgeordnete die Vorlagen in Form des Drucksachenverfahrens, wobei die Beschlussvorlagen mit einer fortlaufenden Nummer versehen sind.
- (3) *Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat bestimmt.*

Der Kreistag kann durch Beschluss Beschlussvorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 9

Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten *nach Eröffnung der Aussprache* über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 10

Anfragen aus dem Kreistag

- (1) *Anfragen können von einer Fraktion gestellt werden. In jeder*

vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, **auch in den Fraktionen nicht öffentlich behandelt werden**. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 8

Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Für den Sitzungsbetrieb erhält der Kreistagsabgeordnete die Vorlagen in Form des Drucksachenverfahrens, wobei die Beschlussvorlagen mit einer fortlaufenden Nummer versehen sind.
- (3) **Auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten sind der Landrat/die Landrätin und die Beigeordneten verpflichtet, zu einer Beschlussvorlage oder einem Punkt der Tagesordnung vor dem Kreistag Stellung zu nehmen, soweit sie anwesend sind.**

Der Kreistag kann durch Beschluss Beschlussvorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 9

Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten **bis zur Beschlussfassung** über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 10

Anfragen aus dem Kreistag

- (1) **Große Anfragen sind gesammelte Fragen zu einer inhaltlich**

Sitzung können von jeder Fraktion zwei Anfragen gestellt werden.

- (2) Derartige Anfragen müssen mindestens **14** Arbeitstage vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Der Fraktionsvorsitzende kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen *aus dem Kreistag*" vom Vorsitzenden oder Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
- (5) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.
- (6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (7) Der Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

übergeordneten Angelegenheit. Eine große Anfrage kann bis zu 20 Einzelfragen enthalten. Große Anfragen können von einer Fraktion gestellt werden. Für jede Sitzung des Kreistages können von jeder Fraktion zwei große Anfragen zur Beantwortung in der Kreistagssitzung gestellt werden.

- (2) Derartige Anfragen müssen mindestens **7** Arbeitstage vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Der Fraktionsvorsitzende kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) **Große** Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen **von Fraktionen**" vom Vorsitzenden oder Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
- (5) **Kleine Anfragen sind Anfragen von Abgeordneten gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1. Sie beinhalten jeweils eine konkrete Fragestellung. Kleine Anfragen von Abgeordneten können bis zu 3 Arbeitstagen vor der entsprechenden Kreistags- bzw. Ausschusssitzung zur Beantwortung in der nachfolgenden Sitzung an den/die Vorsitzende und den Landrat/die Landrätin gestellt werden. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen von Abgeordneten“.**
- (6) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.
- (7) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (8) Der Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.
- (9) **Im übrigen können Abgeordnete im Rahmen der Aussprache zu Tagesordnungsangelegenheiten ihre Fragen an den Einbringer der**

§ 11

Verhandlungsleitungen und –verlauf

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Im Verhinderungsfall leitet der nächste anwesende Stellvertreter des Vorsitzenden die Verhandlung. Sind auch die Stellvertreter verhindert, leitet der *Landrat* die Verhandlung.

(2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Gelegenheiten erörtern.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab.

Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

(7) Dem Landrat *ist*, auch außerhalb der Rednerfolge *jederzeit* das Wort *zu erteilen*. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat dies wünscht.

(8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

(9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal

Angelegenheit oder an den Landrat/die Landrätin oder die Beigeordneten stellen.

§ 11

Verhandlungsleitungen und –verlauf

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Im Verhinderungsfall leitet der nächste anwesende Stellvertreter des Vorsitzenden die Verhandlung. Sind auch die Stellvertreter verhindert, leitet der **die älteste anwesende Abgeordnete** die Verhandlung.

(2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung stehenden Angelegenheiten erörtern.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab.

(7) Dem Landrat **soll bei Notwendigkeit für die Klärung von Sachverhalten** auch außerhalb der Rednerfolge das Wort **erteilt werden**. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat dies wünscht.

(8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

<i>erteilt werden darf.</i> (10) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. § 12 Begrenzung der Redezeit (1) Die Redezeit im Kreistag beträgt zu einem Verhandlungsgegenstand pro Abgeordneten 5 Minuten. (2) Die Redezeit in der Diskussion zum Kreishaushalt beträgt pro Abgeordneten 15 Minuten. (3) Die Regelungen des § 24 (Verfahren in den Ausschüssen) bleiben hiervon unberührt. (4) Spricht ein Kreistagsabgeordneter über die Redezeit hinaus, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort. (5) Wünscht der Kreistag einen Redner über die beschlossene Redezeit hinaus anzuhören, so hat darüber eine Abstimmung zu erfolgen. (6) <i>Der</i> Gleichstellungsbeauftragte erhält auf Antrag Rederecht in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse. § 13 Zwischenfragen (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen. (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen. § 14 Persönliche Erklärungen	(9) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. § 12 Begrenzung der Redezeit (1) Die Redezeit im Kreistag beträgt zu einem Verhandlungsgegenstand pro Abgeordneten 5 Minuten. (2) Die Redezeit in der Diskussion zum Kreishaushalt beträgt pro Abgeordneten 15 Minuten. (3) Die Regelungen des § 24 (Verfahren in den Ausschüssen) bleiben hiervon unberührt. (4) Spricht ein Kreistagsabgeordneter über die Redezeit hinaus, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort. (5) Wünscht der Kreistag einen Redner über die beschlossene Redezeit hinaus anzuhören, so hat darüber eine Abstimmung zu erfolgen. (6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält auf Antrag Rederecht in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse. § 13 Zwischenfragen (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen. (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen pro Abgeordnete/n zulassen. § 14 Persönliche Erklärungen
--	---

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 15

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) *Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen.* Eine Aussprache über die Berechtigung, “zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle grober Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen. Das Kreistagsmitglied soll beim zweiten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Die Beschlüsse zu Absatz 4 und 5 sind dem Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Verhandlungen stören,

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 15

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) **Die/der Vorsitzende kann ein Mitglied des Kreistages zur Ordnung rufen, wenn deren/dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.** Eine Aussprache über die Berechtigung, “zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle grober Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen. Das Kreistagsmitglied soll beim zweiten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Die Beschlüsse zu Absatz 4 und 5 sind dem Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Verhandlungen stören,

ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 16

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§17

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat sich vor der

ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 16

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§17

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat sich vor der

Abstimmung davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 18

Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt ist beendet, wenn
- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 19

Unterbrechung und Vertagung

Der Kreistag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zu einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 20

Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

Abstimmung davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 18

Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt ist beendet, wenn
- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 19

Unterbrechung und Vertagung

Der Kreistag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zu einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 20

Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge: a) Änderung der Tagesordnung, b) Übergang <i>zum nächsten Punkt</i> der Tagesordnung, c) Aufhebung der Sitzung, d) Unterbrechung der Sitzung, e) Vertagung, f) Verweisung an einen Ausschuss, g) <i>Verweisung an die Fraktionen,</i> h) Schluss der Aussprache, i) Schluss der Rednerliste, j) <i>Begrenzung der Zahl der Redner,</i> k) Begrenzung der Dauer der Redezeit, l) <i>Begrenzung der Aussprache,</i> m) zur Sache. (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann. (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, falls erforderlich, durch Auszählen. (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein <i>Fünftel</i> der	(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge: 1. Anträge zur Geschäftsordnung a) Änderung der Tagesordnung, - nur zu Beginn der jeweiligen Sitzung zulässig b) Übergang zur Tagesordnung, c) Aufhebung der Sitzung, d) Unterbrechung der Sitzung, e) Vertagung, f) Verweisung an einen Ausschuss, h) Schluss der Aussprache, i) Schluss der Rednerliste, k) Begrenzung der Dauer der Redezeit, 2. Anträge zum Sachverhalt m) zur Sache. (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann. (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, falls erforderlich, durch Auszählen. (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Zehntel der
--	--

Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion dies verlangt. § 21 Wahlen Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden. Für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages wählt der Kreistag eine aus fünf Abgeordneten bestehende Wahlkommission. § 22 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden. (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat. (4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. (5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes: a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn - aa) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen, - bb) sie unleserlich sind, - cc) sie mehrdeutig sind,	Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion dies verlangt. § 21 Wahlen Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden. Für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages wählt der Kreistag eine aus fünf Abgeordneten bestehende Wahlkommission. § 22 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden. (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat. (4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. (5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes: a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn - aa) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen, - bb) sie unleserlich sind, - cc) sie mehrdeutig sind,
---	---

dd) sie Zusätze enthalten, ee) sie durchgestrichen sind. b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn aa) der Stimmzettel unbeschriftet ist, bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort “Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält, cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird. c) Die Stimmzettel werden von der Wahlkommission ausgezählt; die Wahlkommission teilt das Ergebnis dem Vorsitzenden mit. (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt. (7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen. (8) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren. § 23 Sitzungs- und Beschlussniederschrift (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. (2) Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird in Abstimmung mit dem Landrat der Schriftführer und sein Stellvertreter bestimmt. (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur <i>nächsten Sitzung</i> aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen. Die Anfertigung oder Nutzung von Ton- und Bildaufnahmen oder von Ton- und Bildübertragungen ist nur mit vorheriger Genehmigung des	dd) sie Zusätze enthalten, ee) sie durchgestrichen sind. b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn aa) der Stimmzettel unbeschriftet ist, bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort “Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält, cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird. c) Die Stimmzettel werden von der Wahlkommission ausgezählt; die Wahlkommission teilt das Ergebnis dem Vorsitzenden mit. (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt. (7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen. (8) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren. § 23 Sitzungs- und Beschlussniederschrift (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. (2) Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird in Abstimmung mit dem Landrat der Schriftführer und sein Stellvertreter bestimmt. (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitunterzeichner bzw. die antragstellenden Abgeordneten die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur Bestätigung der Niederschrift durch den Kreistag aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen. Die Anfertigung oder Nutzung von Ton- und Bildaufnahmen oder von Ton- und Bildübertragungen ist nur mit vorheriger Genehmigung des
--	--

Kreistagsvorsitzenden zulässig.

(4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten seinen Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
- c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
- e) bei Abstimmungen:
 - das Abstimmungsergebnis,
 - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich gestimmt hat,
- f) bei Wahlen:
 - das Wahlergebnis,
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
- g) die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung unter Angabe der Sprecher. Falls ein Kreistagsmitglied die wörtliche Wiedergabe verlangt, hat er den Entwurf hierzu dem Schriftführer mit dem Hinweis zu übergeben, dass seine Ausführungen als Anlage zur Urschrift der Niederschrift aufgenommen werden sollen,
- h) die Ordnungsmaßnahmen
- i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der

Kreistagsvorsitzenden zulässig.

(4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten seinen Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
- c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
- e) bei Abstimmungen:
 - das Abstimmungsergebnis,
 - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich gestimmt hat,
- f) bei Wahlen:
 - das Wahlergebnis,
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
- g) die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung unter Angabe der Sprecher. Falls ein Kreistagsmitglied die wörtliche Wiedergabe verlangt, hat er den Entwurf hierzu dem Schriftführer mit dem Hinweis zu übergeben, dass seine Ausführungen als Anlage zur Urschrift der Niederschrift aufgenommen werden sollen,
- h) die Ordnungsmaßnahmen
- i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der

Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.

(5) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, das in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.

(6) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten, den Fraktionen und dem Landrat zuzuleiten.

(7) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

(8) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 24

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

(1) Auf den Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten einberufen.
- die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem jeweils zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten fest. Das Recht nach § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm

Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.

(5) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, das in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.

(6) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten, den Fraktionen und dem Landrat zuzuleiten.

(7) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

(8) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 24

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

(1) Auf den Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten einberufen.
- Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem jeweils zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten fest. Das Recht nach § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm

die Unterlagen zu übermitteln. (2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Gäste hinzuzuziehen. (3) Die Niederschrift über Sitzungen des Kreisausschuss wird von dem Schriftführer oder seinem Vertreter gefertigt. Die weiteren Ausschüsse regeln durch den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten die Fertigung einer Niederschrift. Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und dem Landrat über das Kreistagsbüro zuzuleiten. § 25 Abweichung von der Geschäftsordnung <i>(1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.</i> (2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen. § 26 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18.05.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 07.06.2004, Nr. 6) außer Kraft. Beeskow, 23.10.2008 M. Zalenga Landrat	die Unterlagen zu übermitteln. (2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Gäste hinzuzuziehen. (3) Die Niederschrift über Sitzungen des Kreisausschuss wird von dem Schriftführer oder seinem Vertreter gefertigt. Die weiteren Ausschüsse regeln durch den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten die Fertigung einer Niederschrift. Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und dem Landrat über das Kreistagsbüro zuzuleiten. § 25 Abweichung von der Geschäftsordnung (1) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen. § 26 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18.05.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 07.06.2004, Nr. 6) außer Kraft. Beeskow, M. Zalenga Landrat
---	---